



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Neuregelung bei den Anzeigepflichten im Todesfall

12.08.2010

Der Regierungsentwurf vom 2.8.2010 zur Änderung steuerlicher Verordnungen sieht Änderung bei der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) hinsichtlich der Anzeigepflichten vor. Die sollen ab dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten:

- Die Bagatellgrenze, bis zu der Vermögensverwahrer und -verwalter (1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV) sowie Versicherungsunternehmen (3 Abs. 3 Satz 2 ErbStDV) auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten können, wird von 2.500 Euro auf 5.000 Euro verdoppelt. Damit kann in vielen Fällen mit geringen Guthabenständen eine Anzeige unterbleiben, so dass sich der Aufwand für die Banken wie auch für die Finanzverwaltung entsprechend verringert.
- Für die Anzeigen der Wertpapieremittenten, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben, gab es bisher keine Freigrenze für den Verzicht auf eine Anzeige. Hier wird ebenfalls die Bagatellgrenze von 5.000 Euro eingeführt (§ 2 Satz 2 ErbStDV)
- Nach § 12 Absatz 4 BewG erfolgt die Bewertung von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2009 nur noch mit dem Rückkaufswert. Deshalb ist in der Anzeige der Versicherungsunternehmen über den Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles die bisherige Angabe der eingezahlten Prämien oder Kapitalerträge entbehrlich (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ErbStDV).
- Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz wurden der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 13 Abs. 1 Nr. 1c ErbStG) und der persönliche Freibetrag für Erwerber der Steuerklasse III (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG) erhöht. Die Bagatellgrenzen, bei denen die Nachlassgerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erb- und Schenkungsfällen auf eine Anzeige nach verzichten können, werden entsprechend auf die veränderten Freibeträge angepasst §§ 7, 8 ErbStDV).



- Das Muster 1 zu § 1 ErbStDV wurde auf die Anzeigepflicht inländischer Vermögensverwalter und -verwalter hinsichtlich der Vermögensgegenstände des Erblassers erweitert, die sich im Gewahrsam unselbstständiger Zweigniederlassungen im Ausland befinden (BFH 31.5.2006, II R 66/04, BStBl II 2007 S. 49). Die zusätzlichen Angaben im Formular sollen sicherstellen, dass die Institute dieser Verpflichtung nachkommen und die entsprechenden Angaben machen.
- Im Muster 2 zu § 3 ErbStDV muss der Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Zurverfügungstellung der Versicherungssumme aufgeführt werden, wenn die Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt wird. Diese Zusatzangabe in der Anzeige des Versicherungsunternehmens ermöglicht es der Finanzverwaltung, den Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung und damit die Steuerentstehung zu bestimmen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rolfjosef Hamacher**

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de

**Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

Rechtsanwalt,  
Steuerberater

Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.